

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE HAAG AM HAUSRUCK

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 17. April 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 2 Verordnung:    **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Haag am Hausruck betreffend Maßnahmen zum Schutz von unzumutbarer Lärmbelästigung**

---

### Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Haag am Hausruck betreffend Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbarer Lärmbelästigung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Haag am Hausruck beschließt auf Grundlage der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung, sowie des Oö. Polizeistrafgesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit folgende Verordnung.

#### §1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Lärmbelästigung im Siedlungsbereich sowie die Sicherstellung ausreichender Ruhezeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Diese Verordnung soll zu einem rücksichtsvollen Zusammenleben beitragen.

#### §2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Siedlungsgebiet der Gemeinde Haag am Hausruck, insbesondere in Wohngebieten und gemischt genutzten Baugebieten.
- (2) Als lärmzeugende Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:
  - das Betreiben von Rasenmähern, Motorsensen und Rasentrimmern
  - der Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten
  - der Betrieb von Holz- und Kreissägen
  - das Arbeiten mit motorbetriebenen Bau- und Heimwerkergeräten
  - sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft erheblich zu stören (zum Beispiel das Einwerfen von Altglas in die entsprechenden Container).

#### §3 Zulässige Zeiten

Lärmzeugende Tätigkeiten gemäß §2 sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:

##### **Montag bis Freitag**

08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 20:00 Uhr

##### **Samstag**

08:00 – 12:00 Uhr

14:00 – 16:00 Uhr

##### **Sonn- und Feiertage**

lärmzeugende Tätigkeiten sind nicht zulässig.

#### **§4 Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für:

- 1.) landwirtschaftliche Tätigkeiten, soweit diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderlich sind
- 2.) Bauarbeiten im Rahmen baubehördlich genehmigter Bauvorhaben
- 3.) Arbeiten zur Gefahrenabwehr
- 4.) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung von Schäden an Personen oder Sachen notwendig sind
- 5.) Tätigkeiten der Gemeinde oder von Einsatzorganisationen, soweit sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur erforderlich sind
- 6.) Verwendung von Geräten ohne Verbrennungsmotor (z.B. elektrische Heckenscheren), solange sie keine erhebliche Lärmbelästigung verursachen
- 7.) Brauchtums- und Traditionsveranstaltungen (zB. Hochzeitschiessen)

#### **§5 Strafbestimmungen**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt und dadurch die öffentliche Ruhe ungebührlich stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß den Bestimmungen des **Oö. Polizeistrafgesetzes** zu bestrafen.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung trifft mit 17. April 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Ing. Konrad Binder**